

Zunftlokal, Postadresse:

Zunft zum Stauffacher
Birmensdorferstrasse 5
8004 Zürich

Bankverbindung:

Zürcher Kantonalbank
Konto Nr. 1100-04466.251
IBAN Nr. CH78 0070 0110 0044 6625 1

Jahresbeitrag 2012/13:

Fr. 600 gemäss Beschluss der Vorsteherschaft

Der Beitrag 2013/2014 wird an der nächsten Sitzung festgelegt und wird sich im Rahmen der Vorjahre bewegen.

Statuten:

Art. I Name und Sitz

Unter dem Namen Zunft zum Stauffacher besteht mit Sitz in 8004 Zürich eine Zunft im Sinne von Art 60ff ZGB.

Art. II Zweck

Die Zunft zum Stauffacher verbindet gesellschaftliche, kulturelle und berufliche Interessen ihrer Zünfter. Zu diesem Zweck unterhält sie eine Zunftstube an der Birmensdorferstrasse 5, in der Nähe des Stauffachers.

Art. III Mitgliedschaft

Mitglied kann eine Person von über 25 Jahren (vollendetes Altersjahr) werden, wenn sie vom Zunftmeister in die Zunft aufgenommen wurde. Dies unabhängig von Nationalität, Wohnort oder Geschlecht. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet allein der Zunftmeister abschliessend und dies ohne Angabe von Gründen. Neu aufzunehmende Mitglieder werden von den Zünftern dem Zunftmeister vorgeschlagen. Dies bedarf der schriftlichen Form. Über den Ausschluss von Zünftern, zum Beispiel wegen unzüftigem Verhalten, entscheidet der Zunftmeister. Eine Ablehnung oder ein Ausschluss wird dem Kandidaten oder Zünfter schriftlich mitgeteilt. Dies jedoch ohne Angabe von Gründen. Ein Austritt oder Ausschluss kann jederzeit erfolgen. Bei einem Austritt ist der Zünfter-Ausweis dem Zunftmeister zu übergeben oder postalisch zuzusenden. Der Austritt aus der Zunft oder ein Ausschluss aus der Zunft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der bereits vorher fälligen Zunftbeiträge und es besteht kein Rückanspruch für bereits bezahlte Beträge des laufenden Zunftjahres.

Art. IV Organe

I. Vorsteherschaft

Der Zunftmeister leitet die Zunft, führt den Vorsitz in der Vorsteherschaft und vertritt die Zunft nach Aussen. Er ist nach Art. 3 dieser Statuten für die Mitglieder zuständig.

Der Zunftschreiber und sein Adlatus sind für die Führung der Adresslisten, für den Versand von Drucksachen und Informationen zuständig. Sie führen das Kassenbuch der Zunft, welches durch einen Revisor überprüft wird.

Der Stubenmeister ist zuständig für die Führung des Zunftlokals, für die Bewirtung der Gäste und für die Reservationen der Zünfter.

II. Versammlung

Ordentlicherweise soll eine Versammlung aller Zünfter wenigstens einmal jährlich, in der Mitte eines Zunftjahres erfolgen. Der Zunftmeister bestimmt Zeitpunkt und Ort. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Für alle Abstimmungen ist das zwei Drittel-Mehr der anwesenden Zünfter erforderlich. Über die Abhaltung von ausserordentlichen Versammlungen, auf Antrag von Zünftern, entscheidet die Vorsteherschaft mit einem zwei Drittel-Mehr.

Art. V Der Versammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- I. Wahl der Vorsteherschaft
- II. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Vorsteherschaft
- III. Abänderung oder Ergänzungen der Statuten
- IV. Auflösung der Zunft
- V. Beschluss über die von der Vorsteherschaft vorgelegten Geschäfte

Art. VI Mittel

Die Zünfter haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Vorsteherschaft jährlich im Voraus festgelegt wird. Dieser Beitrag wird zum Unterhalt der Zunftstuben verwendet. Die Vorsteherschaft arbeitet ehrenamtlich.

Für den Zulass zur Zunftstube ist ein Stubengeld zu entrichten. Dies ist bei jedem Besuch fällig und richtet sich nach der Anzahl der Personen, die neben dem Zünfter die Stube besuchen. Das Stubengeld wird von der Vorsteherschaft jährlich am Anfang eines Zunftjahres festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten der Zunft haftet nur ihr Vermögen.

Art. VII Zulass

Ein Zulass in die Zunftstube ist nur mit gültigem Zünfter-Ausweis möglich. Der Zünfter kann weitere Personen aus seinem persönlichen Umfeld ein- oder mehrmalig in die Zunftstuben einladen. Der Stubenmeister entscheidet über den Zulass. Dem Stubenmeister ist die Reservation rechtzeitig und im Voraus mitzuteilen. Über die Verfügbarkeit entscheidet der Stubenmeister.

Art. VIII Zunftjahr

Das Zunftjahr beginnt jeweils mit dem Ersten des April.

Art. IX Schlussbestimmungen

Allfällige Anstände zwischen den einzelnen Organen oder zwischen diesen und den Zünftern werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Zünftern (Rat der Weisen) erledigt.

Diese Statuten treten am Tage der Gründung der Zunft zum Stauffacher in Kraft. Sie wurden mit der Zustimmung der Versammlung vom 25.01.2012 überarbeitet.

Zürich, 1. März MMX

Der Zunftmeister
Marx Ritter